

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin

Nur per E-Mail an [REDACTED]
in Kopie an: [REDACTED]

Berlin, 22. Juni 2022

Anhörung VOÄnd 31.BImSchV – Verbände und Organisationen

Hier:

Stellungnahme OVID Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte [REDACTED],
sehr geehrte [REDACTED],

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Verordnungsentwurf. Mit dieser Verordnung sollen die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel begrenzt werden. Wir begrüßen die Überarbeitung der 31. BImSchV, bitten im Namen unserer Mitgliedsunternehmen um Berücksichtigung unserer unten aufgeführten Anmerkungen.

Als OVID Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland e. V. vertreten wir die Interessen der ölsaatenverarbeitenden und pflanzenölraffinierenden Unternehmen in Deutschland. Die Kernaufgabe der 19 Mitgliedsfirmen ist die Verarbeitung von Ölsaaten und Pflanzenölen zu Produkten für die Lebensmittelindustrie, die Futtermittelwirtschaft, die Bioökonomie, die Oleochemie, die technische Verwendung und für die Bioenergie. Jährlich verarbeiten unsere Mitglieder 10 Millionen Tonnen Ölsaaten, produzieren 6 Millionen Tonnen Proteinfuttermittel und raffinieren 2 Millionen Tonnen Pflanzenöl. Unsere Mitgliedsunternehmen sind ein integraler Bestandteil der deutschen Agrar-, Lebensmittel-, Futtermittel-, Bioenergie-Wirtschaft und Bioökonomie.

OVID ist in dem Lobbyregister beim Deutschen Bundestag registriert und war bereits zuvor in der seit 1972 geführten *Öffentlichen Liste über die beim Bundestag re-gis-trier-ten Verbände* eingetragen.

Wir nehmen diese Anhörung zum Anlass, Sie, sehr geehrte Frau Kraus und sehr geehrte Frau Krone, sowie Ihre geschätzten Kolleginnen und Kollegen, hiermit zu einer Betriebsbesichtigung in einer Extraktionsölmühle einzuladen. Im Rahmen der Besichtigung der Anlagen und eines persönlichen Austausches mit den Anlagenbetreibern lassen sich Rückfragen am konkreten Beispiel unmittelbar beantworten. Dies zusätzlich die Möglichkeit, eventuell entstandene Missverständnisse auszuräumen und gemeinsame Wege zur weiteren Minderung von Lösemitttelemissionen aus Extraktionsölmühlen zu finden. Hierdurch würde die gesetzliche Vorgabe einer Anhörung der Branche gemäß § 51 (3) in angemessener Weise erfüllt. Unabhängig von unserem Vorschlag einer Betriebsbesichtigung, sollte der schriftlichen Anhörung auch eine mündliche Anhörung nachfolgen.

Die vorgesehenen Regelungen zur Begrenzung der Lösemitttelemissionen für ölsaatenverarbeitende Industrie in Form einer Abluftkonzentration gehen weit über europäische Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie hinaus. Die Erwägungsgrundlagen zum Abgleich der bisherigen 31. BImSchV gegen die überarbeiteten BVT-Schlussfolgerungen sollten noch einmal gewissenhaft geprüft werden,.

Während in den europäischen Vorgaben gemäß Industrieemissions-Richtlinie zur Lösemittelbegrenzung der Lösemittelverbrauch herangezogen wird, soll in vorliegendem Referentenentwurf zusätzlich ein abluftbezogener Emissionsgrenzwert festgeschrieben werden. Auf einen solchen Emissionsgrenzwert wurde in den BVT-Schlussfolgerungen bewusst verzichtet. Es dürfte sich folglich um einen nationalen Alleingang handeln; anders ausgedrückt: um eine überschießende Umsetzung der Industrie Emissions Richtlinie.

Der vorliegende Referentenentwurf schätzt den "E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft" fehlerhaft ein! Die genannten Beträge von wenigen 100.000 Euro sind unzutreffend. Allein die erhöhte Frequenz von Messungen übersteigt diese Beträge um das Vielfache. Ganz zu schweigen von Emissionsminderungsmaßnahmen, die über die messtechnische Erfassung von Emissionen hinausgehen! Die vorliegenden Schätzungen zum Erfüllungsaufwand sind folglich unzutreffend! Das Zustandekommen dieser Daten ist intransparent und sollte offengelegt werden. Darüber hinaus sollten derartige Kalkulationen im Sinne einer Qualitätssicherung einer kritischen Prüfung unterzogen werden.

Für die vorgeschlagenen n-Hexan-Emissionsgrenzwerte für die ölsaatenverarbeitende Industrie existiert kein geeignetes Analyseverfahren. Mittels Flammenionisationsdetektor (FID) lassen sich zwar Informationen zu Gesamt-Kohlenstoffgehalten (Gesamt-C) in der Abluft ermitteln, nicht jedoch

Rückschlüsse auf n-Hexan-Konzentrationen ziehen, da die Abluft neben n-Hexan weitere Verbindungen enthält.

Die Gesamtemissionsgrenzwerte an Lösemittel für die Extraktion von Rapsamen werden im vorliegenden Referentenentwurf von 1,0 kg/t auf 0,5 kg/t abgesenkt; für Sonnenblumenkerne von 1,0 kg/t auf 0,5 kg/t und für Sojabohnen von 0,8 kg/t auf 0,4 kg/t. Die vorgeschlagenen Grenzwerte entsprechen einer Halbierung bislang geltender Werte und stellen eine deutliche Verschärfung innerhalb der Bandbreite der BVT-Schlussfolgerungen dar. Die Einhaltung der vorgeschlagenen Werte ist nicht selbstverständlich. Übergangsfristen für eventuelle Anlagen-Nachrüstungen sind zu gewähren. Es ist absehbar, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht alle Extraktionsölmühlen die genannten Werte einhalten können. Im Sinne einer europäisch einheitlichen Vorgehensweise schlagen wir die Festlegung von 0,7 kg Hexan / t Rapssaaten bzw. Sonnenblumenkerne und 0,55 kg Hexan / t Sojabohnen vor.

Der Hexanverbrauch der Ölsaatenverarbeitung unterliegt Schwankungen und hängt von folgenden Faktoren ab: Saattyp und Saatsorte (Raps, Soja, Sonnenblume, Lein); Eigenschaften der Saaten: Feuchtigkeit, Ölgehalt, Auslastung der Anlage; Anlagentyp z. B. "Switch-Anlage" zur Verarbeitung verschiedener Saatsorten; Häufigkeit der Wechsel zwischen verschiedenen Saatsorten; Mengenmäßiges Verhältnis zwischen den verschiedenen verarbeiteten Saatsorten; Witterungsbedingungen z. B. Außentemperaturen, Kühlwasserbeschaffenheit; Instandhaltungsmaßnahmen. Die Beeinflussung einiger dieser Faktoren liegt nicht unmittelbar im Ermessen des Ölmüllers, wodurch eine Einflussnahme auf den spezifischen Hexanverbrauch nur begrenzt möglich ist. Die festzulegenden Hexanverbräuche sind als Jahresdurchschnitt festzulegen und ggf. höhere Verbräuche bei häufigen Wechseln zwischen Ölsaaten verschiedener botanischer Herkunft zu berücksichtigen; entsprechender Hinweis sollte in den Verordnungstext aufgenommen werden.

Während ein Interpretationsdokument der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Thematik Lösemittlemissionen der Ölmühlen die Interpretation einer geringen Relevanz von Schrotförderwegen und Schrotlagerung nahelegt, führt der als (4a) in den Referentenentwurf neu eingefügte Absatz legt eine zusätzliche Fokussierung auf diesen Bereich ein. Hieraus resultiert vermeidbare Rechtsunsicherheit für Anlagenbetreiber.

Die im Referentenentwurf zur Novelle der 31. BImSchV eingefügten Punkte entsprechen im Wesentlichen den Anforderungen aus den BVT Schlussfolgerungen. Unter dem Aspekt einer

einheitlichen Verwaltungspraxis in der EU wird auf den quellenbezogenen Grenzwert von 20 mg n-Hexan / m für Anlagen der Ziffer 18 hingewiesen. Da dieser Grenzwert in den BVT Schlussfolgerungen nicht enthalten ist und die Festlegung von VOC-Emissionsgrenzwerten nicht erfolgte, sollte er ersatzlos gestrichen werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und freuen uns auf Ihre Terminvorschläge für die zu Beginn dieser Stellungnahme angebotene Betriebsbesichtigung für eine Delegation des Bundesumweltministeriums.

Mit freundlichen Grüßen

OVID Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland e. V.

OVID

VERBAND DER ÖLSAATENVERARBEITENDEN
INDUSTRIE IN DEUTSCHLAND E.V.
AM WEIDENDAMM 1A
10117 BERLIN
TEL: +49 (0) 30 / 726 259 00
FAX: +49 (0) 30 / 726 259 99
MAIL: INFO@OVID-VERBAND.DE
WEB: WWW.OVID-VERBAND.DE
TWITTER: [@OVIDVERBAND](https://twitter.com/OVIDVERBAND)
FACEBOOK: [FACEBOOK.COM/OVIDVERBAND](https://facebook.com/OVIDVERBAND)